

Lösungsskizze

Erster Tatkomplex: Das Verhalten gegenüber dem Umfallopfer

I. Strafbarkeit des Ahlmann gem. § 212 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

- Tod eines Menschen (+)
- Kausalität (+), dabei ist unerheblich, ob Uwson nicht ohnehin (aufgrund anderer Umstände) gestorben wäre.
- Objektive Zurechnung:
 - 1^{te} Auf.** : Eine Schmerzlinderung ist medizinisch und rechtlich geboten und stellt daher keine missbilligte Gefahrschaffung dar. Die damit einhergehende Lebensverkürzung darf dann als sog. indirekte Sterbehilfe hingenommen werden. **Hier:** kein tatbestandsmäßiges Handeln.
 - 2^{te} Auf.** : Der Tatbestand entfällt nur dann, wenn der Tod lediglich als Nebenfolge der Schmerzbehandlung billigend in Kauf genommen würde (bedingter Vorsatz). **Hier:** Straflosigkeit (-), da Ahlmann wissentlich handelt.
 - 3^{te} Auf. (h.M.):** Weshalb eine indirekte Sterbehilfe rechtlich nicht zu missbilligen ist, bedarf einer Begründung; Abwägung zwischen Leidminderung und Lebensverkürzung, als deren Ergebnis sich hier sagen lässt, dass das Interesse an der Leidfreiheit gegen das Interesse an einer minimalen Lebensverlängerung wesentlich überwiegt.

2. Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit

- **1^{te} Möglichkeit:** Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB
 - Notstandslage (+)

- Notstandshandlung (+)
- Wesentliches Überwiegen des vom Täter geschützten Interesses gegenüber dem beeinträchtigten (Abwägung):

1^{te} Auf. : Höchster Rang des Lebens im Verhältnis zu anderen Rechtsgüter, damit Rechtfertigung gem. § 34 StGB (-)

2^{te} Auf. : Abwägungsmöglichkeit des Lebens; Argumente aus der indirekten und passiven Sterbehilfe, der Straflosigkeit des Suizids, der durch Notwehr gerechtfertigten Tötungen. **Hier:** Überwiegen des Interesses an einer durch den Einsatz von schmerzlindernden Medikamenten hervorgerufenen kurzen Sterbephase, damit Rechtfertigung gem. § 34 StGB (+)

- **2^{te} Möglichkeit:** Eine Anwendung des § 34 StGB scheidet aus, da hier Rechtsgüter einer Person im Widerstreit stehen; Lösung: Rechtfertigung kraft mutmaßlicher Einwilligung, dazu:
 - Keine Anhaltspunkte für den Patientenwillen (+)
 - Durchführung der den medizinischen Standards entsprechenden Behandlung (+)
 - Im Falle nicht anders abwendbarer Schmerzen, Überwiegen des Interesses an Leidminderung (+)
- Rechtfertigung kraft mutmaßlicher Einwilligung (+)

4. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 212 I StGB (-)

Zweiter Tatkomplex: Künstliche Ernährung der Amalie

I. Strafbarkeit des Ahlmann

A. § 212 I StGB durch die erste Entfernung der Sonde

1. Objektiver Tatbestand

- Tod eines Menschen (+)
- Kausalität (-), da der Tod sich im Wesentlichen als Folge der Entfernung der Sonde durch Tina darstellt. [Andere vertretbare Lösung: erst die objektive Zurechnung ist wegen des eigenverantwortlichen Dazwischentretens Tinas zu verneinen.]

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 212 I StGB (-)

B. §§ 212, 22, 23 I StGB durch die erste Entfernung der Sonde

Vorprüfung:

Keine Vollendung und Strafbarkeit des Versuchs (+)

1. Tatbestand

- Tatentschluss:
 - Vorsatz hinsichtlich des Todeserfolgs (+)
 - **(P): Vorsatz hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit im Rahmen der objektiven Zurechnung**

- **h.M.** : Differenzierung nach dem Patientenwunsch erforderlich. Im Falle einer Erlaubnisentziehung, die Behandlung fortzusetzen, stellt sich ihre Einstellung als ein Unterlassen dar, auch wenn ein Arzt in tatsächlicher Hinsicht aktiv handelt. Zur Unterlassenspflichtwidrigkeit sollte eine Garantenpflicht gegeben sein.

Hier: Eine vorherige schriftliche Ablehnung der künstlichen Ernährung (§ 1901a I BGB) liegt vor. Damit entfallen sowohl ein Behandlungsrecht als auch eine Behandlungspflicht.

➔ Tatentschluss zu einer pflichtwidrigen Tötung (-), da Ahlmann von der Patientenverfügung wusste.

- **aA** : Umdeutung von Tun in ein Unterlassen unzulässig; Straflosigkeit Ahlmanns, da sein Handeln dem „rechtlichen Sinngehalt“ nach kein Tötungsunrecht darstellt.
- **BGH** bejaht hingegen den Tatbestand, hält einen Behandlungsabbruch aber für gerechtfertigt.

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 212, 22, 23 I StGB (-)

C. §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB durch das erneute Legen der Sonde

1. Tatbestand des Grunddelikts, §223 StGB

a. Objektiver Tatbestand

- körperliche Misshandlung (+), da Ahlmann kein Behandlungsrecht eingeräumt war.
- Gesundheitsschädigung (+)

b. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

2. Tatbestand der Qualifikation, § 224 StGB

- Nr. 2 Alt. 2: mittels eines gefährlichen Werkzeugs; str. ob medizinische Instrumente (hier: Skalpell) darunter fallen. Nach h.M. weist ein von einem Mediziner im Rahmen seiner Berufsausübung benutzter Gegenstand nicht den für § 224 I Nr. 2 StGB charakteristischen Angriffscharakter auf. Damit qualifiziertes Tatbestandsmerkmal (-)

3. Rechtswidrigkeit (+)

- ausdrückliche Einwilligung (-)
- mutmaßliche Einwilligung (-), da der wirkliche Wille durch die Patientenverfügung nunmehr bekannt war.

4. Schuld: vermeidbarer Verbotsirrtum (+)
5. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §223 StGB (+)

II. Strafbarkeit des Kuhlmann gem. §§ 223, 25 I Alt. 2 StGB, indem er Ahlmann unter Androhung von Konsequenzen anwies, die Sonde zu legen

1. „deliktisches Defizit“ auf Seiten des Tatmittlers (-), da Ahlmann rechtswidrig und schuldhaft behandelt hat.
2. **„Täter hinter dem Täter“** (Täterschaft bei volldeliktischem Handeln des Vordermannes; Zurechnung kraft „Organisationsherrschaft“), dazu:
 - unbegrenzt ersetzbarer Tatmittler (+)
 - Begehung einer Tat in einer rechtsgelösten, hierarchisch ausgestalteten Organisation; dazu genügt auch ein faktischer Druck in einem Subordinationsverhältnis.

Hier: (-), da bei einer Klinik keine außerhalb des Rechtes stehende Organisation vorliegt; daher scheidet eine mittelbare Täterschaft aus. Dann Strafbarkeit gem. §§ 223, 26 StGB

3. **Rechtsprechungslösung:** Ausdehnung der Figur der Organisationsherrschaft auch auf Unternehmen, die am Wirtschaftsleben teilnehmen und sich nicht vom Recht gelöst haben; Konsequenz der Erweiterung, wenn man den Tatherrschaftsbegriff für außerstrafrechtlich-soziologische Erwägungen öffnet. Zudem haben die Angestellten oftmals keinen Mut, ihre rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung der Erfolgsherbeiführung zu nutzen.

Hier: Kuhlmann hat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt; er hat sich gem. §§ 223, 25 I Alt. 2 StGB nach der vorliegenden Ansicht strafbar gemacht.

4. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 223, 25 I Alt. 2 StGB.

IV. Strafbarkeit der Tina

A. § 212 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
- Tathandlung

(P) Abgrenzung Tun oder Unterlassen

(1) Lehre vom Energieaufwand bzw. Differenzierung nach dem äußeren Erscheinungsbild: aktive Tötung

(2) Normative Betrachtung nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit („technischer Behandlungsabbruch“)

- Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen durch aktives Tun steht einem Unterlassen wertungsgemäß gleich, wenn er durch den behandelnden Arzt selbst vorgenommen wird
- **hier:** aktives Tun, da der technische Behandlungsabbruch auf den Arzt beschränkt ist

(3) Lehre vom Behandlungsabbruch (BGH)

- Alle aktiven und passiven Verhaltensweisen können im Rahmen der Beendigung einer ärztlichen Behandlung unter einem normativ-wertenden Oberbegriff des Behandlungsabbruchs zusammengefasst werden, der unter bestimmten Umständen gerechtfertigt sein kann
- Die Rechtfertigung soll unabhängig davon erfolgen, ob es sich bei dem Verhalten des Täters um ein aktives Tun oder um ein Unterlassen handelt; daher bedarf es keiner Umdeutung in ein Unterlassen im Rechtssinne
- Aktive Tötungshandlung (+)

(4) **Streitentscheid entbehrlich**, da alle Auffassungen zu dem Ergebnis kommen, dass eine aktive Tötungshandlung vorliegt

- Kausalität (+)
- Objektive Zurechnung (+)
 - eA: Objektive Zurechnung (-)
 - Rspr: Rechtswidrigkeit entfällt auf Grund des Vorliegens einer Einwilligung, daher: Objektive Zurechenbarkeit (+)
- Zw-Erg: Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit

- § 32 StGB (-), Verteidigungshandlung richtet sich gegen Rechtsgüter des Angegriffenen, nicht gegen Rechtsgüter des Angreifers
- **(P) § 34 StGB**
 - MM: der durch einen Nicht-Arzt bewirkte Behandlungsabbruch sei gem. § 34 StGB gerechtfertigt, sofern der Patient die gegenwärtige Gefahr für seine personale Selbstbestimmung (hier in der künstlichen Ernährung liegend) nicht selbst abwenden kann
 - Arg: verfassungsrechtlich garantiertes Selbstbestimmungsrecht des Patienten
 - hM: (-) wegen der Unabwägbarkeit des Lebens
- **(P) Einwilligung**
 - aA: Knüpft man an die Rechtfertigungsbedürftigkeit der künstlichen Ernährung an, bleibt festzuhalten, dass die künstliche Ernährung als rechtswidrig einzustufen

ist, sodass Tina lediglich Amalies Integrität wiederherstellte. Keine per se pflichtwidrige Handlung; daher scheidet der objektive Tatbestand aus.

- **Nach der neueren Rspr.:** das Vorliegen einer rechtfertigenden Einwilligung in den Behandlungsabbruch ist zu prüfen; dazu:

- irreversibel krankhafte Person (+)
- Beendigung der zur Lebensverlängerung eingeleiteten medizinischen Maßnahmen (+)
- Patienteneinwilligung (+), da hier eine in der Patientenverfügung enthaltene Einwilligung vorliegt.

➔ Rechtfertigender Behandlungsabbruch (+)

4. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 212 I StGB (-)

B. § 221 I Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- Versetzen in eine hilflose Lage (-), Amalie befand sich in einem Krankenhaus, in dem hilfsbereite Personen ständig anwesend sind. Zudem ist das Durchtrennen des Schlauchs nicht pflichtwidrig und daher auch nicht tatbestandsmäßig (s.o.)

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 221 I Nr. 1 StGB (-)

C. § 221 I Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- hilflose Lage (-), s.o.

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 211 I Nr. 2 StGB (-)

D. § 323 c StGB

1. Objektiver Tatbestand

- Notsituation (+)
 - Unglücksfall (+), da das Abtrennen der Sonde ein plötzlich eintretendes Ereignis ist, das erhebliche Gefahren für das Leben der Amalie mit sich bringt
- unterlassene Hilfeleistung (-), da Amalie sich nicht in einer hilflosen Lage befindet, sodass auch keine Hilfe erforderlich ist

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 323 c StGB (-)

E. Ergebnis: Tina hat sich nicht strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit des Rutz gem. §212 I, 25 II StGB, indem er Tina von der Rechtmäßigkeit der Sonderdurchtrennung überzeugte und ihr aufzeigte, wie sie zu verfahren habe.

1. Rutz hat sämtliche obj. und subj. Tatbestandsmerkmale erfüllt, indem er das Geschehen vorsätzlich steuert und Tatherrschaft hatte.

2. (P): **Bejahung einer missbilligten Gefahrschaffung**

- Garantenstellung (-); ärztliche Eigenschaft (-)
- **Nach der neueren Rspr.:** das Vorliegen einer rechtfertigenden Einwilligung in den Behandlungsabbruch ist zu prüfen (s.o., 2. III. A.), hier (+), unabhängig davon, dass Rutz als dritte „Hilfsperson“ im Zuge des Behandlungsabbruchs tätig wurde.
- **aA.:** Kein Eingriff in Rechte der Amalie; daher entfällt bereits der Tatbestand mangels Pflichtwidrigkeit.

3. Ergebnis: Rutz hat sich nicht strafbar gemacht.

Dritter Tatkomplex: Das „Frisieren“ der Krankenunterlagen und der Sterbeurkunde

I. Strafbarkeit des Ahlmann

A. § 267 Alt. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- unechte Urkunde; das ist der Fall, wenn der Aussteller, der aus der Urkunde hervorgeht, nicht der wahre Aussteller ist. Da der Rechtsverkehr die Eintragung jedoch Ahlmann zuschreibt, hier (-); die bloße schriftliche Lüge wird von § 267 StGB nicht erfasst.

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 267 Alt. 1 StGB (-)

B. § 278 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- Ärzte oder andere approbierte Medizinalperson (+)
- unrichtiges Gesundheitszeugnis (-), da es sich hier um eine Krankenakte handelt

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 278 StGB (-)

C. § 271 StGB durch die falschen Angaben zur Todesursache der Amalie ggü. Konzel:

1. Objektiver Tatbestand

- öffentliche Urkunde (+)
- „Bewirken“ i.S.d. § 271 StGB (+), da Ahlmann die unrichtige Eintragung durch den gutgläubigen Konzel verursacht.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 271 StGB (+)

D. § 164 I StGB, indem Ahlmann in die Krankenakte einträgt, sein Kollege Konzal habe die Sonde entfernt

1. Objektiver Tatbestand

- einen anderen (+)
- Verdächtigen

(P), ob darunter auch das Legen einer falschen Spur zu fassen ist:

- **h.M.:** Sie lässt das versteckte Manipulieren von Beweismitteln genügen; die Art der Äußerung ist grds. irrelevant. Hier: Verdächtigen (+)
- **Gegenauffassung:** Nur tatsächlichen Behauptungen sind tatbestandsmäßig (Argument aus § 164 II StGB). Sie ist abzulehnen, da auf diesen Fall § 164 I eine dem zweiten Absatz entsprechende Formulierung enthalten müsste.
- bei einer in § 164 I StGB genannten Stelle (-)

2. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 164 I StGB (-)

E. § 145 d II Nr. 1 StGB

Eine Strafbarkeit scheitert ebenfalls daran, dass Ahlmann die Krankenakte nicht einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle zukommen ließ.

Ergebnis: Ahlmann hat sich gem. § 271 StGB strafbar gemacht.

Vierter Tatkomplex: Betrug gegenüber Prof. Günzmann

I. Strafbarkeit des Ahlmann

A. § 263 StGB, indem er dem Professor das Tonikum für 2.000 EUR verkauft hat.

1. Objektiver Tatbestand

- Täuschung i.S. einer unwahren Behauptung über Tatsachen
 - Tatsachen sind nach h.M. alle Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind; **Ausnahmen** bei reklamehaften, reißerischen Anpreisungen, die reine Werturteile und damit keine Tatsachenbehauptungen darstellen sollen. Die Enthaltung von einem dem Beweis zugänglichen Tatsachenkern ist von entscheidender Bedeutung.

Hier (-), da die Rede vom „wundersamen Haarwuchs“ hinsichtlich der Intensität der Wirkung des Mittels jene Ernsthaftigkeit fehlen dürfte.

- **aA.:** Sie stellt darauf ab, ob das Opfer von Rechts wegen richtige Erklärungen des Täters erwarten durfte. Danach müsste der Erklärende besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen haben, sodass dem Erklärungsempfänger die Wahrheit solcher Behauptungen garantiert sei.

Hier (+), angesichts:

- des Vertrauens, das in medizinisch bedeutsamen Angelegenheiten aus einer Stellung als Arzt folgt
 - der Tatsache, dass Ahlmann primär als Arzt-Forscher und nicht als gewinnorientierter Verkäufer aufgetreten ist.
- Irrtum des Getäuschten (+), hier über die Wirkung des Mittels

- Vermögenverfügung (+), hier i.H.v. 2.000 EUR
- Vermögensschaden (+), hier ist es darin zu sehen, dass Günzmann 2.000 EUR für ein Tonikum im Wert von 5 EUR bezahlt hat.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich aller obj. Tatbestandsmerkmale (+)
- Bereicherungsabsicht (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 263 StGB (+) nach der zweiten vertretenen Ansicht

B. § 246 StGB

Eine Strafbarkeit gem. § 246 StGB wegen Unterschlagung durch Entgegennahme des Geldes tritt hinter § 263 StGB zurück.

C. Ergebnis: Ahlmann hat sich gem. § 263 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis:

Ahlmann hat sich gem. §§ 223, 271 und 263 StGB strafbar gemacht, die gem. § 53 StGB zueinander in Tatmehrheit stehen.

Kuhlmann hat sich gem. §§ 223, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Tina hat sich nicht strafbar gemacht.

Rutz hat sich nicht strafbar gemacht.